



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
4. April 2007

Zehnte Notstandssondertagung
Tagesordnungspunkt 5

Resolution der Generalversammlung

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/ES-10/L.19 und Add.1)]

ES-10/16. Illegale israelische Maßnahmen im besetzten Ost-Jerusalem und in dem übrigen besetzten palästinensischen Gebiet

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, einschließlich der auf der zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen,

in Bekräftigung der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, 446 (1979) vom 22. März 1979, 1322 (2000) vom 7. Oktober 2000, 1397 (2002) vom 12. März 2002, 1402 (2002) vom 30. März 2002, 1403 (2002) vom 4. April 2002, 1405 (2002) vom 19. April 2002, 1435 (2002) vom 24. September 2002, 1515 (2003) vom 19. November 2003 und 1544 (2004) vom 19. Mai 2004,

sowie in Bekräftigung der Anwendbarkeit der Regeln und Grundsätze des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, insbesondere des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹, auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems,

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die in letzter Zeit aufgetretene weitere Verschlechterung der Lage am Boden in dem seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebiet, insbesondere infolge der Gewaltanwendung durch die Besatzungsmacht Israel, die zahlreiche Tote und Verletzte unter der palästinensischen Zivilbevölkerung, einschließlich Frauen und Kindern, gefordert hat,

unter entschiedener Missbilligung der von der Besatzungsmacht Israel im Gazastreifen durchgeführten Militäraktionen, die Todesopfer gefordert und umfangreiche Zerstörungen an palästinensischem Eigentum und wesentlicher palästinensischer Infrastruktur verursacht haben,

* Aus technischen Gründen neu herausgegeben.

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

zutiefst beklagend, dass am 8. November 2006 in Beit Hanun zahlreiche palästinensische Zivilpersonen, darunter Frauen und Kinder, von der Besatzungsmacht Israel getötet wurden,

entschieden missbilligend, dass Raketen aus Gaza nach Israel abgefeuert wurden,

nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig die Sicherheit und das Wohl aller Zivilpersonen sind, alle Angriffe auf Zivilpersonen auf beiden Seiten verurteilend und betonend, dass die Parteien ihre Verpflichtungen einhalten müssen, insbesondere indem sie der Gewalt ein Ende setzen,

1. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, ihre Militäreinsätze, durch die die palästinensische Zivilbevölkerung in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, gefährdet wird, sofort einzustellen und ihre Truppen sofort aus dem Gazastreifen in die vor dem 28. Juni 2006 eingenommenen Stellungen abzuziehen;

2. *fordert* die sofortige Einstellung der Militäreinsätze und aller Akte der Gewalt, des Terrors, der Provokation, der Aufwiegelung und der Zerstörung auf israelischer wie auf palästinensischer Seite, namentlich der außergerichtlichen Hinrichtungen, der Bombardierung von Zivilgebieten, der Luftangriffe und des Abfeuerns von Raketen, entsprechend den Vereinbarungen von Scharm esch-Scheich vom 8. Februar 2005;

3. *ersucht* den Generalsekretär, eine Mission zur Tatsachenermittlung bezüglich des Angriffs vom 8. November 2006 in Beit Hanun einzusetzen und der Generalversammlung innerhalb von dreißig Tagen darüber Bericht zu erstatten;

4. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, sich in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, strikt an ihre Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten nach dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹ zu halten;

5. *fordert* die Palästinensische Behörde *auf*, sofort dauerhafte Maßnahmen zu ergreifen, um die Gewalt, einschließlich des Abfeuerns von Raketen auf israelisches Hoheitsgebiet, zu beenden;

6. *betont*, dass die palästinensischen Institutionen, die palästinensische Infrastruktur und das palästinensische Eigentum bewahrt werden müssen;

7. *bekundet seine ernsthafte Besorgnis* über die schreckliche humanitäre Lage des palästinensischen Volkes und ruft dazu auf, ihm weiterhin Nothilfe zu gewähren;

8. *betont*, dass dringend sicherzustellen ist, dass medizinische und humanitäre Organisationen jederzeit ungehinderten Zugang zu der palästinensischen Zivilbevölkerung erhalten und dass Schwerverletzten gestattet wird, das besetzte palästinensische Gebiet zur erforderlichen Behandlung rasch zu verlassen, und betont außerdem, wie wichtig die Durchführung des Abkommens vom November 2005 über die Bewegungsfreiheit und den Zugang ist;

9. *fordert* das Quartett *auf*, gemeinsam mit der internationalen Gemeinschaft sofortige Maßnahmen zu ergreifen, um die Lage zu stabilisieren und den Friedensprozess wieder in Gang zu setzen, namentlich durch die mögliche Schaffung eines internationalen Mechanismus zum Schutz der Zivilbevölkerung;

10. *fordert* die Parteien *auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft sofortige Maßnahmen zu ergreifen, namentlich vertrauensbildende Maßnahmen, die auf die

rasche Wiederaufnahme direkter Friedensverhandlungen zur Herbeiführung einer endgültigen friedlichen Regelung gerichtet sind;

11. *betont*, wie wichtig und notwendig es ist, auf der Grundlage aller einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich der Resolutionen 242 (1967), 338 (1973), 1397 (2002) und 1515 (2003), des Rahmens von Madrid, des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, der Arabischen Friedensinitiative, die von der Liga der arabischen Staaten auf ihrer vierzehnten Tagung am 27. und 28. März 2002 in Beirut verabschiedet wurde², und des „Fahrplans“³ einen gerechten, umfassenden und dauerhaften Frieden im Nahen Osten herbeizuführen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung über die Durchführung dieser Resolution frühzeitig Bericht zu erstatten;

13. *beschließt*, die zehnte Notstandssondertagung vorläufig zu vertagen und den Präsidenten der jeweiligen Tagung der Generalversammlung zu ermächtigen, die Notstandssondertagung auf Antrag der Mitgliedstaaten wieder aufzunehmen.

*29. Plenarsitzung
17. November 2006*

² A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

³ S/2003/529, Anlage.